



RA Prof. Dr. Mark K. Binz (Bild) und WP Dr. Martin Sorg sind Partner der Anwaltskanzlei Binz & Partner in Stuttgart.

Haftung des Aufsichtsrats: Quo vadis?

von Professor Dr. Mark K. Binz und Dr. Martin Sorg

Schadensersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder werden bisher nur selten geltend gemacht. In der Praxis spielen sie selbst bei grobem Verschulden oder Loyalitätspflichtverletzungen allenfalls eine Rolle in der Insolvenz oder bei einem Eigentümerwechsel. Die Gründe für diesen Zustand sind schnell aufgezählt. Der Vorstand, der die Gesellschaft im Regressverfahren gerichtlich vertritt, bleibt untätig, weil er den Aufsichtsräten kollegial oder geschäftlich verbunden, ihnen für die eigene Bestellung zu Dank verpflichtet ist oder Gefahr läuft, dass andernfalls auch eigene Versäumnisse aufgedeckt werden. Großaktionäre, die selbst im Aufsichtsrat vertreten sind, haben ohnehin kein Interesse daran, dass Ersatzansprüche gegen die eigenen Vertreter geltend gemacht werden. Und Kleinaktionäre scheitern schon an den Hürden des Verfahrens, das obendrein mit einem hohen Kostenrisiko behaftet ist.

Gemäß § 147 AktG muss eine AG gegen ihre Organmitglieder – Vorstand wie Aufsichtsrat – Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn die Hauptversammlungsmehrheit oder eine Minderheit von 10% der Aktionäre dies verlangt. Werden diese Hürden nicht genommen, muss das Gericht bei dringendem Verdacht auf Unredlichkeit oder grobe Pflichtverletzung auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder 500 000 Euro erreichen, einen besonderen Vertreter bestellen, der einen Schadensersatzanspruch allerdings nur geltend machen darf, wenn er diesen nach seiner eigenen pflichtgemäßen Beurteilung für berechtigt hält. Ein unmittelbarer Anspruch von Aktionären gegenüber Organmitgliedern – in Form der Einzelklagebefugnis – besteht nicht.

Der faktische Haftungsfreiraum der Organmitglieder einer AG wird, nicht zuletzt vor dem Hintergrund spektakulärer Unternehmenszusammenbrüche, zumindest von den Privatanlegern beanstandet, die seit langem eine Haftungsverschärfung für die Organe, eine Erleichterung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Herabsetzung der Minderheitsquoten und eine Einzelklagebefugnis fordern. Der Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht einerseits

Erleichterungen der Klagedurchsetzung durch eine Minderheit vor, andererseits schafft er im Bereich qualifizierter unternehmerischer Entscheidungen einen gesicherten Haftungsfreiraum. Der Einzelklagebefugnis des Aktionärs wird erneut eine Absage erteilt. Stattdessen ist vorgesehen, dass Ersatzansprüche wegen grober Pflichtverletzungen oder Unredlichkeit unter erleichterten Voraussetzungen verfolgt werden können. Allerdings wird dem eigentlichen Klageverfahren ein Klagezulassungsverfahren vorgeschaltet, in dem das Gericht die Plausibilität der Anspruchsverfolgung prüft. Wird die Klage zugelassen, trägt die AG grundsätzlich das weitere Kostenrisiko allein.

Als Gegengewicht zur vorgesehenen Verschärfung des Verfolgungsrechts einer Aktionärsminderheit soll ferner klargestellt werden, dass eine Erfolgshaftung der Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft ausscheidet. Diese „Business Judgment Rule“ betrifft allerdings nur unternehmerische Entscheidungen wie die Bestellung des Vorstands oder die Genehmigung der Unternehmensplanung. Eine Verletzung sonstiger Pflichten sowie allgemeine Gesetzes- und Satzungsverstöße werden von der Neuregelung nicht erfasst; für diese gibt es – so die Gesetzesbegründung – „keinen sicheren Hafen“.

Die erleichterte Klagemöglichkeit ist zu begrüßen. Unverständlich ist jedoch die Beschränkung des Klagezulassungsverfahrens auf Fälle von Unredlichkeit und grober Pflichtverletzung. Im Zusammenhang mit dem weitreichenden Haftungsfreiraum für unternehmerische Entscheidungen bedeutet dies im Einflussbereich der sog. Deutschland AG, dass bei „normalen“ Pflichtverletzungen alles beim Alten bleibt, Regressansprüche also weiterhin nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden. Vorstände und Aufsichtsräte wären damit auch in Zukunft trotz immer großzügigerer Vergütung de facto keinem Haftungsrisiko ausgesetzt. Ein etwaiges Restrisiko wird regelmäßig durch eine D&O-Versicherung abgesichert, häufig sogar ohne angemessene Selbstbeteiligung. In dieser „Haftungsfreistellung“ liegt u.E., neben der personellen Verflechtung, ein wichtiger Grund für die in der Praxis vielfach mangelhafte Kontrolleffizienz des Aufsichtsrats. Insoweit setzt die geplante Neuregelung ein falsches Signal.